

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 21. Juli 2026,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 21. Juli 2026

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Berthold Schuler
2. Gemeinderäte: Dr. Wolfgang Berke, Steffen Brupbach, Bernhard Engler, Michael Gasser, Pascal Heß (bis 19.58 Uhr, während TOP 7), Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Johanna Ludwig, Dr. Peter Schalk, Valentin Schenk, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Gerda Weiser, Bernhard Wieske
3. Verwaltung: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeoberamtsrat Rolf Stein
Gemeindeoberamtsrätin Nicole Sedler (bis 20.52 Uhr, einschl. TOP 12)
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz (bis 20.30 Uhr, einschl. TOP 7)
Umweltbeauftragter Holger Weis zu TOP 5 und 6
Bauhofleiter Rolf Bergmann zu TOP 7
Verwaltungsfachangestellte Mara Klomfaß
4. Sonstige: Von stollarchitekten GmbH (Freiburg im Breisgau) zu TOP 7:
Richard Stoll
Samuel Stoll

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 13. Juli 2026 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 15. Juli 2026 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 16 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten entschuldigt: GR Christian Bader,
GR Britta Endres,
GR Stefan Engler,
GR Felix Fischer,
GR Jutta Lehmann-Kaiser,

GR Stephan Mick,
GR Matthias Nahr,
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz;

nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörende: 17 Personen

Beginn der Sitzung: 19:06 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2026
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden
3. Bauanträge 887/2026
4. Bebauungsplanverfahren "Werk A"; 889/2026
Auftrag zur Erstellung eines Entwässerungs- und Hochwasserüberflutungskonzeptes
5. Teilnahme der Gemeinde Teningen am Förderprogramm "Klimaschutz Plus" des Landes Baden-Württemberg 891/2026
6. Verlagerung CityBus-Haltestelle Neudorfstraße 40/41 890/2026
7. Neubau Bauhof, Vorstellung einer Vorentwurfsplanung 861/2026
8. Erlass einer Satzung (Stadionordnung) für das Friedrich-Meyer-Stadion im Ortsteil Teningen 894/2026
9. Sanierung der Straßenbeleuchtung; 877/2026
Umstellung auf LED; Vergabe der Liefer- und Dienstleistung
10. Kanalinspektion EKVO 2026 Teningen; 876/2026
Vergabe der Kanalreinigung, Kanalinspektion, Schachtreinigung und Schachtinspektion
11. Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" 872/2026
12. Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. Juni 2026 883/2026
13. Annahme von Spenden 893/2026

14. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

15. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2026

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2026 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. Juni 2026

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. Juni 2026 wurden unterzeichnet.

Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat einstimmig bei vier Enthaltungen und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Einstellung einer sich bewerbenden Person für die Stelle der Bauhofleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen.

Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat hat einstimmig die Veräußerung von vier Wohnbau-Grundstücken im Baugebiet „Gereut“ im Ortsteil Teningen sowie von einem Wohnbau-Grundstück im Baugebiet „Ziegelbreite III“ im Ortsteil Bottingen gemäß den Vergaberichtlinien beschlossen.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Bauanträge

Vorlage: 887/2026

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau einer unbeheizten gewerblichen Lagerhalle, Flst.Nr. 2296, Gewinn „Reutacker“, Gemarkung Nimburg	Keine Einwendungen. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. [einstimmig] Gemeinderat Dr. Schalk war bei der Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.
2	Nutzungsänderung im UG von Lagerfläche zu Gewerbefläche und Ferienwohnung, Flst.Nr. 125, Langstraße 8, Gemarkung Nimburg	Keine Einwendungen. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. [einstimmig] Gemeinderat Dr. Schalk war bei der Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.
3	Nutzungsänderung einer Bar in einen Friseurladen, Vergrößerung der vorhandenen Bar, Flst.Nr. 18/1, Emmendinger Straße 5, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Ein Stellplatznachweis ist zu erbringen; es wird keine Doppelnutzung zugelassen. [12 Ja – 1 Nein – 3 Enthaltung]
4	Erweiterung eines Anbaus an bestehendes Wohnhaus, Flst.Nr. 235, Martin-Luther-Straße 7, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. [einstimmig]
5	Neubau eines Wohnhauses, Flst.Nr. 1316, Am Seiberg 9, Gemarkung Heimbach	Kein Einvernehmen. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird nicht erteilt. [einstimmig]
Eingang nach Sitzung des Technischen Ausschusses:		
6	Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, Flst.Nrn. 3431, 3432 3433, 3434, 3437, 3438, 3439 und 3443, Heidenhof 1, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]

4.

Bebauungsplanverfahren "Werk A":

Auftrag zur Erstellung eines Entwässerungs- und Hochwasserüberflutungskonzeptes

Vorlage: 889/2026

Der Städtebauliche Wettbewerb wurde erfolgreich abgeschlossen. Zusammen mit dem Stadtplanungsbüro Schüler, Düsseldorf, und dem Büro faktorgrün, Freiburg, soll nun der Bebauungsplanvorentwurf ausgearbeitet werden. Parallel dazu wird durch das Büro faktorgrün ein Freiräumlicher Entwurf erstellt, der grundsätzliche Fragen zur Dimensionierung und Gestaltung der öffentlichen Freianlagen sowie der Verkehrsanlagen beantwortet.

Für diese Planung werden verschiedene Vorplanungen benötigt. Unter anderem wird ein Entwässerungs- und Hochwasserüberflutungskonzept, das dann als Grundlage für die Erschließungsplanung und Bebauungsplanung dient.

Entwässerungskonzept:

Aufgabenstellung ist die Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts für das Baugebiet, das als Grundlage für den Bebauungsplan dient. Dies beinhaltet erste Aussagen zu den benötigten Flächen und Volumen für die Rückhaltung sowie die gezielte Ableitung des anfallenden Regenwassers in die Vorflut. Das Konzept beinhaltet unter anderem;

- Prüfung und Klärung evtl. Vorgaben und Rahmenbedingungen seitens der Genehmigungsbehörden (Untere Wasserbehörde, Landratsamt Emmendingen)
- Berücksichtigung der Zielsetzung für den Bebauungsplan unter Einbeziehung der Machbarkeitsstudie von Büro Fichtner Water & Transportation GmbH (FWT)
- Konzeption der Regenentwässerung/Rückhaltung unter Einbeziehung der bebauten und nicht bebauten Grundstücksflächen mit und ohne Erdanschluss, wie bspw. der extensiven Dachbegrünung
- Abstimmungen bzgl. der Vorgaben zur Hochwasservorbeugung und der daraus resultierenden Höhenplanung sowie Einleitbeschränkung für das Plangebiet
- Vordimensionierung der Regenwassersystemelemente wie Rückhalte-, und Ableitungselemente, sowie ggf. Zisternen mit der Simulationssoftware STORM.sim
- Erstellen von Konzeptplänen, Funktionsskizzen, -Diagrammen und -Details
- Abstimmung mit den Ämtern und Behörden
- Abgleichung der Regenwasserkonzept mit den Belangen des Überflutungsschutzes auf dem Grundstück sowie den angrenzenden Grundstücken
- Abstimmungen und Unterstützung der Festsetzungen im Bezug auf die Ergebnisse des Regenwasserkonzeptes

Hochwasser-Überflutungskonzept:

Hier findet zunächst ein Beratungsgespräch mit dem Landratsamt Emmendingen statt. Es sollen die Anforderungen im Hinblick auf den Hochwasserschutz abgestimmt werden. Anhand dieser Erkenntnisse wird das Vorhaben dann gemäß §78 WHG eingeordnet werden. Das Konzept beinhaltet unter anderem:

- Erfassung & Beschreibung der Anforderungen an das Vorhaben
- Ermittlung verdrängtes Retentionsvolumen
- Abstimmung möglicher Ausgleichsvarianten (2 Stück)
- Abstimmung & Festlegung zu hochwasserangepasster Bauweise
- Einbau Planung in HWGK-Modell (mit PfA 8.1)
- Berechnung HQ100 je Planzustand
- Darstellung der Fließtiefen/Überschwemmungsflächen je Planzustand
- Darstellung der Auswirkungen über Differenzen (PLAN-IST) je Planzustand
- Erläuterungsbericht

Finanzielle Auswirkungen:

Die Leistungen werden im Zeitnachweis auf Basis der u.a. Stundensätze angeboten. Die Honorarkosten trägt die Gemeinde.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Büro faktorgrün Landschaftsarchitekten (Freiburg im Breisgau) erhält den Auftrag zur Erstellung eines Entwässerungs- und Hochwasserüberflutungskonzeptes innerhalb des Bebauungsplanverfahrens „Werk A“ zum Angebotspreis von 56.102,55 Euro (brutto).

5.

Teilnahme der Gemeinde Teningen am Förderprogramm "Klimaschutz Plus" des Landes Baden-Württemberg Vorlage: 891/2026

Ziel des Projekts ist es, eine belastbare strategische Entscheidungsgrundlage für die weitere Entwicklung kommunaler Wärmeversorgungsprojekte zu schaffen, Potenziale zur Nutzung von Abwärme und Umweltwärme aufzuzeigen sowie konkrete nächste Schritte für vertiefende Untersuchungen und eine spätere Umsetzung vorzubereiten.

Der Förderantrag soll zur Analyse der Wärmeabnahme kommunaler Liegenschaften und weiterer geeigneter Wärmeabnehmer im Unterdorf dienen. Hierzu zählen insbesondere

- das Rathaus und
- der neu zu bauende Bauhof, außerdem
- die Viktor-von-Scheffel-Grundschule,
- das Seniorenzentrum,
- die geplante Flüchtlingsunterkunft,
- ein Kindergarten,
- die Zehntscheuer,
- das Heimatmuseum (Backhaus),
- das Jugendhaus sowie
- das neue Feuerwehrgerätehaus.

Für diese Einrichtungen sollen Wärmebedarfe und Optionen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung, insbesondere die Nutzung extern anfallender Abwärme oder Umweltwärme, ermittelt werden.

Darüber hinaus sollen potenzielle Abwärmequellen im bestehenden und geplanten Gewerbegebiet identifiziert und bewertet werden. So soll sichergestellt werden, dass frühzeitig Potenziale für eine ressourcenschonende und klimaneutrale Wärmeversorgung identifiziert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	66.750 €
Landeszuwendung	50.000 € (Förderquote: 75 %)
Eigenanteil Gemeinde Teningen	16.750 €

Die Eigenmittel in Höhe von 16.750 € sind im Haushalt 2026 im Rahmen des Klimaschutzmanagements vorhanden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Förderantragstellung für das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ des Landes Baden-Württemberg wird zugestimmt.]

6.

Verlagerung CityBus-Haltestelle Neudorfstraße 40/41

Vorlage: 890/2026

Am 7. Mai 2026 fand eine Begehung der Feuerwehrgerätehäuser durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) statt. Die UKBW ist ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und erfüllt in ihrem Zuständigkeitsbereich u.a. die gesetzliche Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten.

Als Ausfluss der Begehung stellt der UKBW-Bericht vom 9. Mai 2026 unter Punkt 2.2 „Bushaltestelle im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge“ Folgendes fest:

Im Bereich der Ein- beziehungsweise Ausfahrt des Feuerwehrhauses (hier: Feuerwehrgerätehaus Teningen) befindet sich unmittelbar eine Bushaltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Bushaltestelle liegt hierbei direkt im Bereich der Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge. Hierdurch entstehen insbesondere unter Alarmbedingungen vermeidbare Gefährdungen sowohl für ausrückende Einsatzkräfte als auch für wartende beziehungsweise ein- und aussteigende Fahrgäste des Linienverkehrs. Während eines Feuerwehreinsatzes kann es durch haltende Busse, wartende Fahrgäste oder querende Personen zu erheblichen Behinderungen und Sichtbeeinträchtigungen im Bereich der Fahrzeugausfahrt kommen. Insbesondere aufgrund der alarmbedingten Eile sowie der zeitkritischen Ausrücksituation besteht hierdurch eine erhöhte Gefahr von Verkehrsunfällen, Anfahrereignissen oder Beinaheunfällen zwischen Einsatzfahrzeugen, Linienbussen, Fahrgästen sowie sonstigen Verkehrsteilnehmern. Zusätzlich kann durch haltende Linienbusse die freie und schnelle Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge verzögert, bzw. eingeschränkt werden. Dies steht dem Schutzziel entgegen, Einsatzfahrzeuge möglichst sicher und ohne vermeidbare Behinderungen ausrücken zu lassen. Gemäß § 12 DGUV Vorschrift 49, „Feuerwehren“ in Verbindung mit der

DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ sind Zu- und Ausfahrten von Feuerwehrhäusern sowie Verkehrs- und Alarmwege so zu gestalten, dass Gefährdungen für Feuerwehrangehörige und Dritte möglichst vermieden werden. Verkehrswege und Ausfahrtsituationen sollen übersichtlich gestaltet sowie frei von vermeidbaren Nutzungskonflikten sein. Die derzeitige Anordnung der Bushaltestelle unmittelbar im Bereich der Feuerwehrausfahrt ist aus sicherheitstechnischer Sicht kritisch zu bewerten.

Mögliche Verbesserungsmaßnahmen:

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollte gemeinsam mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen beziehungsweise dem zuständigen Straßenbaulastträger geprüft werden, ob die Bushaltestelle im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses entfallen, bzw. an einen anderen Standort verlegt werden kann. Nach dem Eindruck der Besichtigung befindet sich in vergleichsweise kurzer Entfernung bereits eine weitere Bushaltestelle, so dass eine Anpassung der Linienführung, bzw. Haltestellensituation grundsätzlich möglich erscheinen könnte. Ziel sollte es sein, die Ein- und Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge dauerhaft von wartenden Fahrgästen, haltenden Bussen sowie sonstigen verkehrlichen Nutzungskonflikten freizuhalten und hierdurch die Sicherheit für Einsatzkräfte und Dritte im Alarmfall zu verbessern.

Die Bewertung der Situation durch die Verwaltung kommt zu folgendem Ergebnis:

Ein kompletter Verzicht auf die Haltestelle kann nicht empfohlen werden., da ansonsten die Entfernung zwischen den Haltestellen „Jahnhalde“ und „Neudorfstraße 5/10“ ca. 700 Meter betragen würde. Dies wäre für einen CityBus-Verkehr zu weit voneinander entfernt.

Es wird vorgeschlagen die Haltestelle „Feuerwehrhaus“ an einen neuen Standort im Bereich „Neudorfstraße 19/33“ zu verlagern. Der vorgeschlagene neue Standort käme genau in der Mitte der bestehenden Haltestellenpaare in der Neudorfstraße/Ludwig-Jahn-Straße zu liegen. Auswirkungen auf bestehende Stellplatzmarkierungen öffentlicher Kfz-Stellplätze im anvisierten Bereich sind zu prüfen.

Sollte dieser Lösung nähergetreten werden, so ist zunächst ein entsprechender Antrag auf Haltestellenverlegung beim Landratsamt Emmendingen (Amt für ÖPNV) zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Verlagerung der Haltestelle müssen bestehende Haltestellenbeschilderungen entfernt und am neuen Standort neu errichtet werden. Die Maßnahme könnte durch den Gemeindebauhof durchgeführt werden. Geringe Materialkosten für ggf. erforderliche neue Beschilderungen sind durch den laufenden Bauunterhalt gedeckt

In der umfassenden Beratung regte Gemeinderat Wieske an, **bei der bestehenden Bushaltestelle direkt vor dem DRK-/Feuerwehrheim die Parkmöglichkeiten um ein bis zwei Plätze zu reduzieren, mit Zickzacklinie zu kennzeichnen und diese Fläche für den Bushalt zu verwenden.**

Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion hat der Gemeinderat zunächst mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	6	9	1

den Vorschlag des Technischen Ausschusses, das Haltestellenpaar im Bereich des Feuerwehrgerätehauses Teningen in den Bereich „Neudorfstraße 19/33“ zu verlegen, abgelehnt.

Abschließend hat der Gemeinderat auf Antrag von Gemeinderätin Weiser mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	10	3	3

dem Vorschlag von Gemeinderat Wieske zugestimmt.

7.

Neubau Bauhof, Vorstellung einer Vorentwurfsplanung

Vorlage: 861/2026

Die bauliche Situation des Gemeindebauhofs entspricht nicht den baulichen Mindestanforderungen an ein zeitgemäßes Arbeitsumfeld, nicht den Erfordernissen für ein wirtschaftlich effizientes Arbeiten, nicht den energetischen Standards, nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nicht den Anforderungen an die Arbeitssicherheit und nicht den baurechtlichen Vorgaben.

Bereits im September 2012 wurde im Gemeinderat über die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zu Sanierung und Neubau beraten.

In den Jahren 2015 bis 2019 erfolgten planerische Untersuchungen und Bestandsaufnahmen der Gebäudestrukturen. Gutachterliche Untersuchungen zur Arbeitssicherheit wurden durchgeführt. In der Folge kamen verschiedene Verbesserungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zur Umsetzung, wie z.B. im Bereich der Elektroinstallationen, der Neuanschaffung eines Salzsilos, der Außerbetriebnahme der Kfz-Montagegrube, der Anschaffung von Lager-Hochregalen, der Anschaffung einer Leichtbau-Zelthalle, der Anschaffung eines Gefahrstoff-Lagercontainers etc.

Ab 2019 wurde die Thematik zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie „Neubau Bauhof“ erneut in den Gremien aufgegriffen und erörtert. Mit Hinweis auf die zwischenzeitlich parallellaufenden Planungsüberlegungen zur Auslagerung des angrenzenden Grünschnittplatzes in den Bereich der Kartbahn/A 5 wurde die Beauftragung von planerischen Überlegungen erneut vertagt.

Im Zuge der Klausurtagung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2024 wurde das Projekt „Neubau/Sanierung Bauhof“ auf Rang 2 von 8 perspektivisch anstehenden Hochbauprojekten priorisiert.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25. Februar 2025 wurde beschlossen, das Architekturbüro stollarchitekten (Freiburg im Breisgau) mit

Planungsleistungen zur Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für den Neubau des Gemeindebauhofs zu beauftragen.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 7. Oktober 2025 erfolgte die Vorstellung und Kenntnisnahme der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie (she. Drucksache 743/2025).

In der Klausurtagung des Gemeinderates vom 7./8. November 2025 erfolgte die Darstellung und Erörterung über die Priorisierung der Investitionsplanungen für den Haushalt 2026 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 sowie eine detaillierte Erörterung über den Tagesordnungspunkt „Bauhof der Zukunft; Darstellung und Erörterung über das bisherige und zukünftige Aufgaben- und Leistungsspektrum“.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2025 wurde über den Haushaltsplan 2026 und die eingegangenen Anträge der Fraktionen beraten. Über den Antrag der CDU-UB/ÖDP-Fraktion (Nr. 11) wurde wie folgt beschlossen:

Der Zielsetzung, einen ersten Bauabschnitt priorisiert so zu planen, dass Bereiche mit Sicherheitsmängeln möglichst vollständig in normgerechten Neubaubereichen untergebracht werden können, wird zugestimmt.

Die pauschale Kostenvorgabe von 8 Mio. Euro an das Planungsbüro wird abgelehnt. Stattdessen soll im Gemeinderat erörtert und entschieden werden, welche Dienstleistungen der Bauhof zukünftig nicht mehr erbringen soll. Auf dieser Basis soll das Planungsbüro sodann flächenreduzierte Planungsalternativen erarbeiten und die Baukosteneinsparungen darstellen.

Die Herren Richard und Samuel Stoll vom Büro Stollarchitekten GmbH (Freiburg im Breisgau) stellten in der heutigen Sitzung anhand einer PowerPoint-Präsentation ausführlich die fortgeschriebenen Baukosten und reduzierten Planungsüberlegungen (Flächen, Kubatur) vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2026 wurden 180.000 EUR für die Umsetzung weiterer Planungsschritte bereitgestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2027 ist zu entscheiden, wie die Umsetzung erfolgen soll und welche Mittel bereitgestellt werden sollen.

Aus dem Bundesförderprogramm „Kommunale Infrastruktur“ erhält die Gemeinde Tenningen Fördermittel in Höhe von ca. 7 Mio. EUR. Diese könnten für die Finanzierung des Bauhofprojektes verwendet werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

Folgendes beschlossen:

Der aktuelle Planungsstand wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die in den aktuellen Planungsständen noch vorhandenen Risiken und Unbekannten, insbesondere im Bereich der Baugründung

und der Niederschlagswasserableitung, im Benehmen mit den Genehmigungsbehörden weiter zu minimieren.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, im Benehmen mit der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH (NWT) die wirtschaftlichen Optionen zur Ausführung einer Nahwärmeversorgung-Heizzentrale incl. Dachflächen-PV-Anlagen hinsichtlich der Kosten und zeitlichen Komponenten zu präzisieren und Variantszenarien zu Hausanschlusskosten und Verbrauchstarifen für das Bauhofprojekt zu erarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kostenaufstellung der intern erbrachten Leistungen zusammenzutragen und die benötigten Räumlichkeiten zu benennen.

Über die Ergebnisse wird erneut in den Gemeindegremien erörtert und beschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushalt 2027 ist zu entscheiden, wie die Umsetzung erfolgen soll und welche Finanzierungsmittel bereitgestellt werden sollen.

8.

Erlass einer Satzung (Stadionordnung) für das Friedrich-Meyer-Stadion im Ortsteil Teningen

Vorlage: 894/2026

Mit dem Aufstieg der ersten Herrenmannschaft des FC Teningen in die Fußball-Oberliga Baden-Württemberg durch den Meistertitel in der Verbandsliga Südbaden 2025/2026 sind verschärfte Lizenzierungs-, Sicherheits- und Verbandsauflagen verknüpft. Die Spielordnung der Oberliga Baden-Württemberg sowie die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg verpflichten den teilnehmenden Verein dazu, bei allen Heimspielen eine rechtskräftige Stadionordnung vorzuweisen und durchzusetzen.

Das Friedrich-Meyer-Stadion steht im Eigentum der Gemeinde Teningen. Da der FC Teningen e.V. lediglich die Nutzungsrechte an der Sportanlage hält, besitzt der Verein keine eigene Satzungscompetenz, um rechtlich bindende Verhaltensregeln oder Betretungsverbote für die Allgemeinheit zu erlassen.

Um im Falle von Sicherheitsstörungen (z.B. Einsatz von Pyrotechnik, Platzstürmen, Sachbeschädigungen oder diskriminierenden Vorfällen) eine lückenlose rechtliche Handhabe für den vereinseigenen Ordnungsdienst sowie den zuständigen Polizeibehörden zu gewährleisten, muss die Stadionordnung durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen werden.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde in Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung und dem FC Teningen erarbeitet und regelt die Nutzung des Friedrich-Meyer-Stadions, um einen sicheren Betrieb durch klare Hausrechts- und Verhaltensregeln zu gewährleisten. Sie umfasst Kontrollen, Sicherheitsvorgaben, Verbotslisten für Gegenstände sowie Bußgeldvorschriften bei Verstößen.

Aufgrund der anstehenden Sitzungspause in den Sommerferien kann eine Vorberatung im Verwaltungsausschuss (nächste Sitzung am 16. September 2026) nicht

erfolgen, da das erste Heimspiel des FC Teningen bereits am 15. August 2026 gegen die TSG Backnang stattfinden wird. Weitere Heimspieltermine während der Sitzungspause des Gemeinderates sind 29. August 2026 sowie 9. und 19. September 2026.

Im Laufe der Beratung wurde zugesagt, die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vor dem Stadion zu überprüfen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

folgende Satzung über die Benutzung des Friedrich-Meyer-Stadions im Ortsteil Teningen (Stadionordnung) beschlossen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung

über die Benutzung des Friedrich-Meyer-Stadions im Ortsteil Teningen (Stadionordnung)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Teningen hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 21. Juli 2026 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten, Baulichkeiten und Anlagen des Friedrich-Meyer-Stadions. Die Besucherinnen und Besucher des Stadions erkennen mit dem Betreten des Stadions diese Stadionordnung an. Das Hausrecht sowie dessen Durchsetzung stehen sowohl der Gemeinde Teningen als auch dem FC Teningen zu.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und sportlichen Veranstaltungen des FC Teningen sowie gemeindlichen Zwecken.*
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Nutzung des Stadions außerhalb von genehmigten Veranstaltungen besteht nicht.*

§ 3

Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und den Anlagen des Friedrich-Meyer-Stadion*

dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

- (2) Zuschauende Personen haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen oder auf andere Weise zugewiesenen Platz einzunehmen.*
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde Teningen im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.*

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Alle Besuchenden sind beim Betreten, während des Aufenthalts in sowie beim Verlassen der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst eine Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der eingesetzte Kontroll- und Ordnungsdienst ist außerdem berechtigt, die Identität der Besuchenden durch Einsichtnahme in die von einer Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, sonstiges amtliches Ausweisdokument) zu überprüfen.*
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch unter dem Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.*
- (3) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Friedrich-Meyer-Stadions gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweites oder ein auf das Friedrich-Meyer-Stadion bezogenes Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Personen, bei denen sich erst nach dem Betreten des Stadions herausstellt, dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein entsprechendes Stadionverbot besteht oder einen sonstigen Verstoß gegen die Stadionordnung begehen, können jederzeit aus dem Stadion verwiesen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.*

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1) Alle Personen, die das Stadion betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.*
- (2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.*

- (3) *Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze einzunehmen.*
- (4) *Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.*

§ 6 **Verbote**

- (1) *Den Besucherinnen und Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:*
 - a) *rassistisches, religiös extremistisches, gewaltverherrlichendes, fremdenfeindliches, rechts- oder linksextremistisches, sexistisches oder verfassungsfeindliches Propagandamaterial sowie entsprechende Kleidung;*
 - b) *Waffen jeder Art;*
 - c) *Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können;*
 - d) *Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;*
 - e) *Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;*
 - f) *Getränke in PET- und Glasflaschen; Getränke in Tetra-Pak-Behältnissen größer als 0,5 Liter;*
 - g) *sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;*
 - h) *Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;*
 - i) *Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist;*
 - j) *mechanisch betriebene Lärminstrumente;*
 - k) *alkoholische Getränke aller Art, sofern sie nicht an den offiziellen Verkaufsständen des Stadions erworben wurden;*
 - l) *Tiere (ausgenommen Dienst- und Blindenhunde);*
 - m) *technische Geräte wie Laserpointer und Trillerpfeifen;*
 - n) *Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie dem Konsumcannabisgesetz (KCanG);*
 - o) *Fahrräder und E-Scooter.*
- (2) *Verboten sind den Besucherinnen und Besuchern weiterhin:*
 - a) *rassistische, diskriminierende und menschenverachtende Parolen zu verbreiten;*
 - b) *nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;*
 - c) *Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfelder, Innenräume, Funktionsräume) zu betreten;*
 - d) *mit Gegenständen aller Art zu werfen;*
 - e) *Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;*
 - f) *ohne Erlaubnis der Gemeinde Teningen oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;*
 - g) *bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;*

- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.*

§ 7 **Haftung**

- (1) *Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Teningen nicht.*
- (2) *Unfälle oder Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.*

§ 8 **Zuwiderhandlungen**

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sich ohne Berechtigung im Stadion aufhält oder Ausweise auf Verlangen nicht vorzeigt;*
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3 zugewiesene Plätze nicht einnimmt oder diese auf Anweisung nicht wechselt;*
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise nicht unaufgefordert vorzeigt oder aushändigt;*
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 den Anordnungen der genannten Einsatz- und Ordnungskräfte nicht Folge leistet;*
 - e) entgegen § 5 Abs. 4 Auf- und Abgänge sowie Rettungswege nicht freihält;*
 - f) entgegen § 6 Abs. 1 die dort genannten verbotenen Gegenstände mitführt;*
 - g) gegen eines der in § 6 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) genannten Verhaltensverbote verstößt.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.*
- (3) *Außerdem können Personen, die gegen Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.*
- (4) *Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Sicherstellung zurückgegeben.*
- (5) *Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.*

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

9.

Sanierung der Straßenbeleuchtung:

Umstellung auf LED; Vergabe der Liefer- und Dienstleistung

Vorlage: 877/2026

Die Gemeinde Teningen hat am 17.12.2025 bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft GmbH (ZUG) einen Antrag auf Umrüstung eines weiteren Straßenbeleuchtungs-Teilbereiches in der Gemeinde Teningen auf hocheffiziente LED-Technik gestellt. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 11.03.2026 stattgegeben.

Die Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen Köndringen und Teningen wurde beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt wurden drei fachlich geeignete Dienstleister zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Ein Angebot ging fristgerecht ein und wurde zum Wettbewerb zugelassen.

Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenschätzung laut Förderantrag vom 17.12.2025:

Gesamtmittel	137.911,00 €
Eigenmittel der Gemeinde Teningen	103.433,25 €
Fördermittel des Bundes	34.477,75 €
Förderquote	25 %

Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2026 vorhanden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag für die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung an den annehmbarsten Bieter, die TS Beleuchtungstechnik GmbH (Gammertingen) zum Angebotspreis von 93.729,16 Euro (brutto), zu erteilen.

10.

Kanalinspektion EKVO 2026 Teningen;
Vergabe der Kanalreinigung, Kanalinspektion, Schachtreinigung und
Schachtinspektion
Vorlage: 876/2026

Die Kanalinspektion (Kanalreinigung und TV-Befahrung) wurde beschränkt nach VOL ausgeschrieben. Hierzu wurden drei Firmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Zwei Firmen haben ihr Angebot fristgerecht eingereicht und wurden zum Wettbewerb zugelassen.

Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2026 stehen für die Maßnahme 50.000 EUR zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag für die Kanalinspektion EKVO 2026 Teningen im Ortsteil Nimburg an den annehmbarsten Bieter, die Gebrüder Förster (Schwanau), zum Angebotspreis von 45.559,15 Euro (brutto) zu erteilen.

11.

Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"
Vorlage: 872/2026

Bereits in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20. Dezember 2022 wurde über die Einreichung eines möglichen Förderantrages beraten und beschlossen, vom Förderprogramm Abstand zu nehmen (Drucksache 079/2022).

Die Rahmenbedingungen des Programms haben sich seit 2022 im Wesentlichen nicht verändert, so blieben auch die zwölf Kriterien zur Gewährung der Fördergelder unverändert.

Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass die damals angesprochene mögliche Würdigung der Fördergelder hinsichtlich der Regelungen zur De-minimis-Beihilfe nicht mehr zu betrachten und damit grundsätzlich keine Fördergelder zurückzubezahlen

sind. Unter dieser Berücksichtigung ist das Förderprogramm auch für die Zukunft lukrativ.

Zum Förderprogramm:

Die Bundesförderung erhalten Waldbesitzer nur, wenn über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Standards bei der Waldbewirtschaftung erfüllt werden und diese auf die Dauer von mindestens zehn Jahren (Kriterien 1 bis 11) bzw. 20 Jahren (Kriterium 12) umgesetzt. Auch sind bei Waldbesitzern über 100 Hektar Flächengröße alle zwölf vorgegebenen Kriterien umzusetzen. Dies sind (stichpunktartig):

1. Vorausverjüngung (Verjüngung unter dem Altbestand) ist Pflicht (5-7 Jahre vor der Ernte des Ausgangsbestandes).
2. Naturverjüngung hat Vorrang vor Pflanzung (Wald und Wild sollten im Einklang sein, was leider in einigen Flächen, insbesondere in der Allmend, bisher nicht der Fall ist).
3. Bei Pflanzungen sind überwiegend standortheimische Baumarten zu verwenden.
4. Bei kleinen Bestandslücken (Störungen) bis 0,3 ha sind natürliche Entwicklungen zuzulassen.
5. Erhalt und Erweiterung der klimaresilienten Baumartendiversität durch Einbringung von Mischbaumarten.
6. Verzicht auf Kahlhiebe; bei Nutzung von absterbenden Bäumen müssen 10 % des Holzes auf der Fläche verbleiben.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz stehend wie liegend.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern je Hektar. Die Bäume müssen bis zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben und sind bis spätestens zwei Jahre nach der Antragstellung auszuweisen. Das bedeutet in älteren Beständen ab etwa 50 Jahre ein Nutzungsverzicht von mindestens 3 bis 4 %.
9. Bei Neuanlage von Schleifgassen (Rückegassen) muss der Abstand mindestens 30 m betragen, bei verdichtungsempfindlichen Böden, wie sie im Bergwald überwiegend vorhanden sind, muss der Abstand der Rückegassen bei der Neuanlage 40 m betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (Polterspritzungen ausnahmsweise erlaubt).
11. Verbot der Entwässerung von Beständen ggf. Rückbau von Entwässerungsinfrastruktur innerhalb von fünf Jahren.
12. Stilllegung und somit flächiger Nutzungsverzicht auf 5 % der Waldfläche. Die Einzelflächen müssen mindestens 0,3 ha groß sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Einzahlungen in Höhe von ca. 30.750 Euro.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschuss mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ soll für das Jahr 2026 in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen, sofern das Programm ausgeschrieben wird.

Gemeinderat Schenk war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

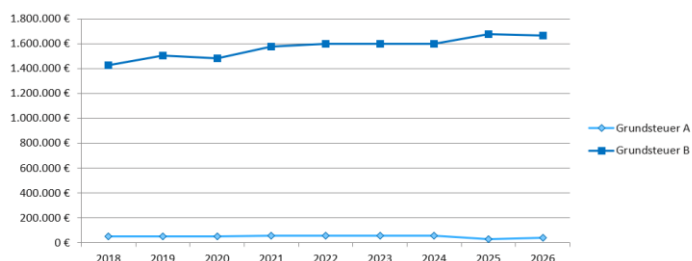
12.

Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. Juni 2026

Vorlage: 883/2026

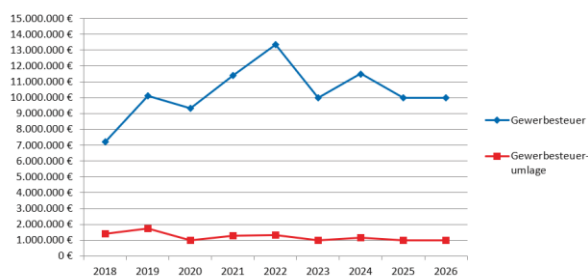
Die aktuelle Haushaltssituation wurde durch die Kämmerin Evelyn Glöckler in den wesentlichen Punkten dargestellt und erläutert.

Entwicklung der Grundsteuer



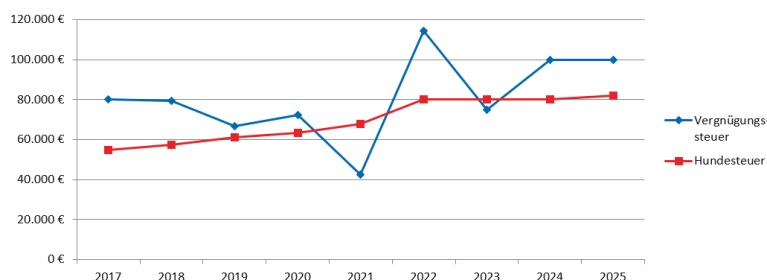
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gesamt
Plan 2026	65.000 €	1.670.000 €	1.735.000 €
Ist 30.06.2026	37.900 €	1.665.600 €	1.703.500 €
Hochrechnung	65.000 €	1.670.000 €	1.735.000 €

Entwicklung der Gewerbesteuer



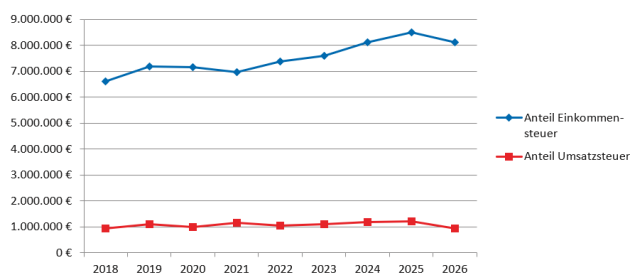
	Gewerbesteuer	Gewerbesteuerumlage	Verbleibende Gewerbesteuer vor FAG
Plan 2026	10.000.000 €	1.000.000 €	9.000.000 €
IST 30.06.2026	9.495.000 €	240.100 €	9.254.900 €
(IST 2025)	(12.477.500 €)	(1.452.400 €)	(11.025.100 €)

Vergnügungs- und Hundesteuer



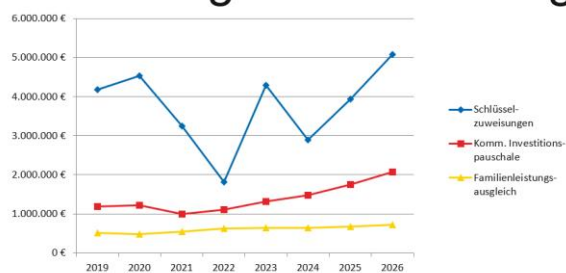
	Vergnügungssteuer	Hundesteuer
Plan 2026	100.000 €	82.000 €
IST 30.06.2026	38.200 €	82.500 €
Hochrechnung	100.000 €	82.000 €

Entwicklung der Landeszuweisungen



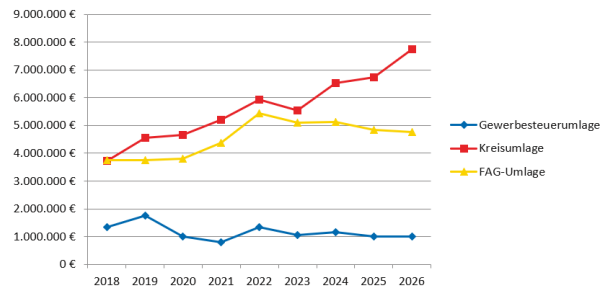
	Anteil der Einkommensteuer	Anteil der Umsatzsteuer
Plan 2026	8.121.600 €	946.200 €
IST 30.06.26	2.407.000 €	761.300 €

Entwicklung der Zuweisungen



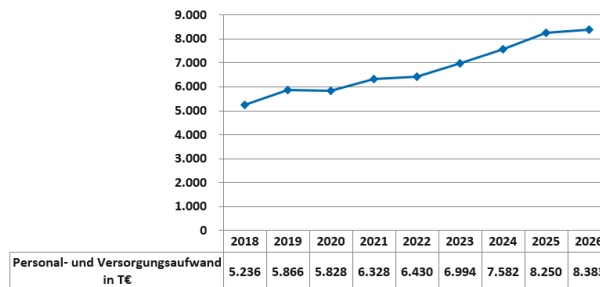
	Schlüsselzuweisungen	Kommunale Investitionspauschale	Familienleistungsausgleich
Plan 2026	5.083.300 €	2.068.400 €	726.300 €
IST 30.06.26	3.907.300 €	1.563.000 €	519.300 €

Entwicklung der Umlage



	Gewerbesteuerumlage	Kreisumlage	FAG-Umlage
Plan 2026	1.000.000 €	7.744.000 €	4.763.600 €
Hochrechnung	1.000.000 €	7.744.000 €	4.763.600 €

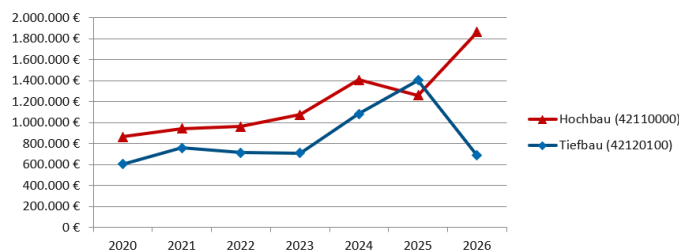
Personal- und Versorgungsaufwand



	Personal- und Versorgungsaufwand
2026	8.383.000 €
Hochrechnung	8.400.000 €

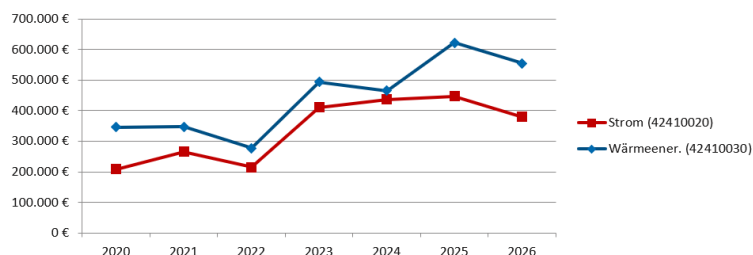
Für 2026 wurden 2,8 % Tarifierhöhung eingeplant (ca. 230.000 €).

Hoch- und Tiefbau



	Hochbau (42110000)	Tiefbau (42120100)
2026	1.865.900 €	685.600 €
IST 30.06.2026	457.000 €	338.400 €
Freie Mittel	1.408.900 €	347.200 €

Energieaufwendungen



	Strom (42410020)	Wärmeenergie (42410030)
2026	379.200 €	555.200 €
IST 30.06.2026	135.900 €	341.100 €
Hochrechnung	400.000 €	600.000 €

Gesamtergebnishaushalt:

	Plan	Hochrechnung
Ordentliche Erträge	38.115.700 €	38.115.700 €
Ordentliche Aufwendungen	41.765.860 €	41.765.860 €
Gesamtergebnis	- 3.650.160 €	- 3.650.160 €

Gesamtfinanzhaushalt – Investitionen:

	Plan	Stand 30.06.2026
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.869.450 €	26.600 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.623.000 €	2.371.600 €

Geplante Kreditaufnahmen in 2026

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

5.700.000 EUR

→ Kreditermächtigung wurde aus dem Jahr 2025 übertragen.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

13.

Annahme von Spenden

Vorlage: 893/2026

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zweck lt. Spendenverz.	Tag der Zuwendung	Betrag in EUR
Freiwillig Feuerwehr Teningen, Abteilung Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	06.07.2026	379,00

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

14.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

15.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Bürgermeister Berthold Schuler konnte Gerda Weiser in Anerkennung ihrer Verdienste um Bürger und Gemeinde seitens des Gemeindetages Baden-Württemberg für 20 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit ehren und überreichte hierzu eine Nadel, eine Stele, die Urkunde und ein Präsent der Gemeinde.

Am 27. März 2001 hatte Gerda Weiser das erste Mal am Ratstisch Platz genommen, als sie für den verstorbenen Dr. Heinz Triebel nachrückte. Zunächst bis zur Kommunalwahl 2019 hat sie sich für das Wohl der Bürgerschaft eingesetzt, wurde bei der nächsten turnusmäßigen Wahl 2024 erneut in den Gemeinderat gewählt und in der öffentlichen Sitzung am 23. Juli 2024 verpflichtet. In den zwei Jahrzehnten ihrer Gremientätigkeit hat sie sich in verschiedensten Ausschüssen eingebracht. Gerda Weisers Herz schlägt vor allem für die sozialen Belange der Bürgergemeinschaft und hier insbesondere für die Kinder.

- b) Gemeinderätin Weiser informierte zur ausgefallenen Straßenbeleuchtung zumindest in Teilen des Ortsteils Nimburg am vergangenen Freitag.

- c) Bürgermeister Schuler bedankte sich beim Gemeinderat für das erste gemeinsame Amtsjahr.

Ende der Sitzung: 21:06 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: